

---

# GEMEINDE EGENHOFEN



Landkreis Fürstentfeldbruck

---

## BEBAUUNGSPLAN NR. 32

### „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlagen Oberweikertshofen“

## B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## VORENTWURF

Auftraggeber: Gemeinde Egenhofen

Fassung vom 03.08.2020

Projektnummer: 20050

# OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT  
FÜR ORTSPLANUNG  
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner  
Otto-Lindenmeyer-Str. 15  
86153 Augsburg  
Tel: 0821 / 508 93 78 0  
Fax: 0821 / 508 93 78 52  
Mail: [info@opla-augsburg.de](mailto:info@opla-augsburg.de)  
I-net: [www.opla-d.de](http://www.opla-d.de)

Bearbeitung: CR, JE

VORABZUG

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN</b>	<b>5</b>
§ 1 Art der baulichen Nutzung .....	5
§ 2 Maß der baulichen Nutzung .....	5
§ 3 Überbaubare Grundstücksflächen.....	6
§ 4 Gestaltungsfestsetzungen .....	6
§ 5 Abgrabungen und Aufschüttungen .....	7
§ 6 Boden- und Grundwasserschutz .....	7
§ 7 Grünordnung .....	7
§ 8 Ausgleichsmaßnahmen .....	8
§ 9 Artenschutzrechtliche Maßnahmen .....	11
§ 10 Ver- und Entsorgungsleitungen .....	11
Inkrafttreten .....	12
<b>TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b>	<b>13</b>
1. Denkmalschutz .....	13
2. Altlasten und vorsorgender Bodenschutz .....	13
3. Baumfallzone .....	13
4. Landwirtschaft .....	14
5. Überwachung .....	14
6. Bußgeldvorschrift .....	14

**PRÄAMBEL**

Die Gemeinde Egenhofen erlässt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) – in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung – folgenden

Bebauungsplan Nr. 32  
„Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlagen Oberweikertshofen“  
als Satzung.

Der Bebauungsplan besteht aus:

A) Planzeichnung in der Fassung vom 03.08.2020 mit:

- Geltungsbereich M 1 : 2.000
- Festsetzungen durch Planzeichen
- Hinweise durch Planzeichen
- Verfahrensvermerken

B) Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 03.08.2020 mit:

- Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Beigefügt sind:

- C) Begründung mit D) Umweltbericht in der Fassung vom 03.08.2020

## B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### § 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

---

*gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB*

#### Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik“ (SO)

- (1) Der in der Planzeichnung mit SO gekennzeichnete Bereich wird als Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ festgesetzt.
- (2) Es sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
  1. Solarmodule (Freiflächenphotovoltaikanlagen) in aufgeständerter Form. Zur Gründung sind Ramm- oder Schraubprofile vorzusehen.
  2. Betriebs- und Versorgungsgebäude, die unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen,
  3. Übergabestationen (Trafostationen)
- (3) Die Folgenutzung nach endgültigem Rückbau der Module ist „Fläche für die Landwirtschaft“.

### § 2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

---

*gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB*

- (1) Zulässige Grundfläche  
*gem. § 16 und § 19 BauNVO*
  1. Die von Modulflächen horizontal überdeckte Fläche darf max. 60 % der Sondergebietsfläche betragen.
  2. Die maximal zulässige Grundfläche für Betriebs- und Versorgungsgebäude im SO1 beträgt insgesamt 100 m<sup>2</sup>.
  3. Die maximal zulässige Grundfläche für Betriebs- und Versorgungsgebäude im SO2 beträgt insgesamt 200 m<sup>2</sup>.
- (2) Anlagen- und Gebäudehöhe  
*gem. § 16 und § 18 BauNVO*
  1. Modulhöhe  

Die zulässige Höhe der Photovoltaikmodule beträgt max. 3,0 m über natürlichem Gelände. Der obere Bezugspunkt ist jeweils die Mitte der Modulaußenkante am jeweiligen Hochrand.

## 2. Gebäudehöhe (GH)

Die maximal zulässige Gebäudehöhe der nach § 1 (2) Nr. 2 und 3 dieser Satzung zulässigen Gebäude beträgt maximal 3,5 m. Es gilt das Maß zwischen der Geländeoberkante und dem höchsten Punkt des Gebäudes.

## 3. Abstände

Die Abstände zwischen den Modulreihen sollen mindestens 3,0 m betragen.

## § 3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

---

*gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO*

Solarmodule sowie dem Nutzungszweck dienende Nebenanlagen wie Betriebs- und Versorgungsgebäude sowie Einfriedungen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Ausgenommen hiervon sind:

- a) Schutzzäune zur Hangsicherung im Osten der Flurnummer 949,
- b) temporäre Schutzzäune im Bereich der Ausgleichsflächen zum Schutz vor Wildverbiss. Diese sind bei erfolgreichem Bewuchs nach spätestens 10 Jahren rückzubauen.

## § 4 GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

---

*gem. § 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO*

### (1) Einfriedungen

1. Die Höhe der Einfriedung darf inkl. Übersteigschutz max. 2,5 m betragen, bezogen auf die natürliche Geländeoberkante.
2. Sockel sind nicht zulässig.
3. Zwischen Geländeoberkante und Unterkante Zaun ist ein Abstand von 15 cm einzuhalten.
4. Die Einfriedung ist als Stabgitterzaun bzw. Maschendrahtzaun auszuführen. Mauern sind als Einfriedung nicht zulässig.

### (2) Dacheindeckung

Die Dächer der Trafostation oder Nebenanlagen dürfen nicht mit Metalleindeckungen (Zink, Blei, Kupfer ö. Ä.) erstellt werden.

## § 5 ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN

---

*gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB*

- (1) Das natürliche Gelände ist im SO1 beizubehalten. Zulässig sind für die Erschließung erforderliche geringfügige Geländeänderungen von bis zu  $\pm 30$  cm.
- (2) Im Bereich des SO2 sind die im Bebauungsplan eingetragenen Geländehöhen flächenhaft herzustellen und an das natürliche Gelände der angrenzenden Grundstücksgrenzen anzupassen.

## § 6 BODEN- UND GRUNDWASSERSCHUTZ

---

*gem. § 1a Abs. 2 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB*

Zukünftige Verkehrsflächen sowie interne Erschließungswege sind in wassergebundener Weise oder in wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

## § 7 GRÜNORDNUNG

---

- (1) Flächen innerhalb des Sondergebietes (SO)
  1. Die Flächen im Sondergebiet sind als extensives Grünland mit autochthonem Saatgut zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.  
  
Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Modulzwischenflächen) ist ein artenreiches Extensivgrünland herzustellen: Mischungsverhältnis 30-40 % Kräuter und 60-70 % Gräser.  
  
Pflege: ein- bis dreimalige Mahd (Juni, August und Oktober) unter vollständigem Abtransport des Mähgutes oder extensive Schafbeweidung.
  2. Es ist auf den Einsatz von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ebenso wie auf den Einsatz von Gülle und schädlichen Chemikalien zur Pflege der Module zu verzichten.
  3. Eine chemische Unkrautbekämpfung ist nicht zulässig. Sie kann, soweit dies bis zur Entwicklung des extensiven Grünlandes erforderlich ist, gegebenenfalls mechanisch oder thermisch durchgeführt werden.
- (2) Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen  
  
Die Pflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

## § 8 AUSGLEICHSMABNAHMEN

---

*gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB*

### 1. Ausgleichsflächen:

Teilflächen der Flurnummern 949 und 962 (Gemarkung Oberweikertshofen)

#### a) Entwicklungsziele:

*allgemein:*

- Entwicklung einer 1- bis 2-reihigen Heckenstruktur (Breite ca. 5 m) mit vorgelagertem Schmetterlings- und Wildblumensaum.

*im Nordosten auf Flurnummer 949*

- Entwicklung einer mäßig artenreichen Staudenflur (K122) mit eutrophen Stillgewässern (S132) sowie einer offenen sandigen Steilwand (bis 4 m Höhe) mit Habitat Funktion für Insekten (O31)
- Die nordöstliche Teilfläche wird zu einem artenreichen Waldmantel entwickelt, wodurch eine vielgestaltige Übergangszone vom Wald zum Offenland geschaffen wird. In diesem sollen sich Elemente der Saum-, Strauch- und Baumschicht mosaikartig durchmischen, sodass ein gestufter Waldmantel entsteht.
- Die potentiell natürliche Vegetation im Rekultivierungsbereich stellt der Waldmeister-Tannen-Buchenwald (*Asperula-Fagetum*), sowie der Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) dar. Für den Waldmantel sollen Bäume und Sträucher dieser natürlichen Waldgesellschaften und deren typische Ersatzgesellschaften aufgegriffen und durch standortgerechte, heimische Pflanzen ergänzt werden. Geeignete Arten hierfür sind der untenstehenden Pflanzliste zu entnehmen.

#### b) Herstellungsmaßnahmen

*allgemein:*

- Zwischen der Einfriedung zu den Sondergebieten (SO) und der Randeingrünung ist ein blütenreicher Wiesensaum anzulegen: Mischungsverhältnis 70-90 % Wildblumen/ Kräuter und 10-30 % Gräser. Vor der Ansaat ist die Ausgleichsfläche abzumähen sowie der Boden durch Fräsen und Eggen vorzubereiten.
- Daran nördlich anschließend sind zur Eingrünung heimische Sträucher 1- bis 2-reihig in einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,5 m gem. nachfolgender Artenliste „Sträucher“ zu pflanzen. Die Pflanzreihen sind versetzt zueinander anzulegen.
- Vor der Ansaat ist die Ausgleichsfläche abzumähen sowie der Boden durch Fräsen und Eggen vorzubereiten.



Artenliste Sträucher

Mindest-Pflanzenqualität: verpflanzte Sträucher, Höhe 60-150 cm

(Pflanzennamen bot. / dt.)

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Corylus avellana	Haselnuss	Rosa canina	Hunds-Rose
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	Euonymus europaea	Eur. Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Sambucus nigra	Schwarzer Hollunder
Mespilus germanica	Echte Mispel	Prunus spinosa	Schlehe
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball		

Artenliste Bäume

Mindest-Pflanzenqualität: Hochstämme 3x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

(Pflanzennamen bot. / dt.)

Laubbäume		(Wild-) Obstbäume	
Acer campestre	Feldahorn	Malus communis	Wildapfel
Carpinus betulus	Hainbuche	Mespilus germanica	Echte Mispel
Acer platanoides	Spitzahorn	Prunus avium	Vogelkirsche
Fraxinus excelsior	Esche	Sorbus aria	Mehlbeere
Juglans regia	Walnuss	Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winterlinde	Sorbus domestica	Speierling
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	Sorbus intermedia	Schwed. Mehlbeere
Quercus robur	Stieleiche	Sorbus torminalis	Elsbeere
		Amelanchier rotundifolia (ovalis)	Felsenbirne (Echte/gemeine Felsenbirne)

*im Nordosten auf Flurnummer 949:*

- Erhalt einer bis zu 4 m hohen offenen sandigen Steilwand.
- Schaffung von 6 Kleingewässern á ca. 16 m<sup>2</sup> am Fuße der ehemaligen Abbaukante durch Bodenverdichtung mit schwerem Gerät (max. Tiefe ca. 0,5 m).
- Vorbereitung der Saumfläche durch Abmähen der aktuellen Vegetation und anschließendem Fräsen und Eggen des Oberbodens.
- Einsäen eines zertifizierten regionalen Blumenwiesensaums (60 % Wildblumen / 40% Gräser) im Frühjahr (März - Juni) oder Spätsommer (August - September).
- Einbringen von Totholzelementen.
- Es entsteht ein artenreicher Waldmantel, der direkt an den bestehenden Wald auf der Flur Nr. 950 angrenzt und diesen fortführt.

- Die Pflanzung des Waldmantels erfolgt zum einen in gebuchteter Ausführung und zum anderen in gestufter Anordnung, wobei die größeren Bäume zum Wald hin gesetzt werden und die kleineren Bäume und Sträucher davor gepflanzt werden. Dabei genügt es, die Strauch- und Baumarten truppweise in einem weitmaschigen, unregelmäßigen Gerüst anzupflanzen, welches im Laufe der Zeit aus dem angrenzenden Wald durch Samenflug und Naturverjüngung ergänzt wird. Dadurch wird auch natürliche Sukzession gefördert. Für die Sträucher (Wuchsklasse III und kleiner) sollte ein Pflanzverband von 1,5 x 1,5 m gewählt werden und für die locker darüberstehenden Bäume (Wuchsklasse I und II) ein solcher von 2 x 2 m. Bei der Auswahl des Saat- und Pflanzgutes darf ausschließlich Material verwendet werden, dessen Herkunft nachweislich autochthon ist. Zur Vermeidung von Verbisschäden sind die frisch gepflanzten Gehölzstrukturen mit einem Wildschutzzaun zu versehen.

### c) Entwicklungspflege

#### *allgemein:*

- Die Wiesenfläche ist 1- bis 2-mal pro Jahr im Wechsel zu mähen. Dabei darf die erste Mahd nicht vor dem 20.06. erfolgen. Ampfer- und Distelplatten jedoch frühzeitig abmähen. Das Mähgut ist nach jedem Schnitt vollständig von der Fläche zu entfernen.
- Um ein Ersticken der gepflanzten Heckengehölze zu verhindern, ist die aufkommende Krautschicht in den ersten 3 – 4 Jahren regelmäßig zu mähen. Bei starker Trockenheit im ersten Jahr sollten die Gehölze im Bedarfsfall gewässert werden. Zur Entwicklung und Förderung robuster Gehölze wird empfohlen, die einzelnen Heckenabschnitte zeitversetzt nach einer 10 – 15 Jahren andauernden Anwachsphase alle 7 – 15 Jahre auf den Stock zu setzen. Die Pflegemaßnahmen der Hecke dürfen nur außerhalb der Brutvogelzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen.
- Der krautreiche Saum vor den Hecken ist nur einmal im Jahr zu mähen, entweder im Frühjahr (Anfang/Mitte März) oder im Spätherbst.

#### *im Nordosten auf Flurnummer 949:*

- Anfrischen der Steilwand bei Bedarf im Winterhalbjahr.
- Freihalten der Kleingewässer und Totholzelemente von Verkrautung und Verbuschung.
- Der Blumenwiesensaum ist 1- bis 2-mal pro Jahr zu mähen. Dabei darf die erste Mahd nicht vor dem 20.06. erfolgen. Das Mähgut ist nach jedem Schnitt vollständig von der Fläche zu entfernen.
- Bei unerwünschtem Samenpotenzial im Boden sind ein Schröpfungsschnitt und das Abräumen des Schnittguts nötig.
- bevor sich der Waldrand dicht schließt sind auch im Zuge erforderlicher Durchforstungsmaßnahmen lokale Gehölzgruppen der Strauchschicht nach einer Anwachsphase von 10-15 Jahren ggfs. alle 7 – 15 Jahre auf den Stock zu setzen.
- Die Waldrand-Säume erfordern zu ihrer Erhaltung periodisch wiederkehrender Pflege (Herbstmahd, Entbuschung). Sie sollen in mehrjährigem Wechsel jeweils abschnittsweise gemäht werden, und zwar nicht vor August/September, um den Pflanzen die Möglichkeit zur Samenentwicklung und -ausbreitung zu geben.

- (2) Biotopbausteine: Die gemäß Planzeichnung eingetragenen Biotopbausteine sind als Totholzhaufen/ -elemente wie z. Bsp. Wurzelstöcke (BS1), Lesesteinhaufen oder Trockenmauern (BS2) und Feuchtmulden (BS3) anzulegen. Standorte können abweichen, die Anzahl ist beizubehalten.  
  
Die Feuchtmulde ist mit einer Tiefe von ca. 0,3 - 0,5 m und einer Größe von mind. 15 m<sup>2</sup> anzulegen. Im Bereich der Bodenarbeiten ist die Fläche mit gebietseigenem Wildpflanzensaatgut für wechselfeuchte Standorte anzulegen
- (3) Mulchung, sowie die Ausbringung von organischen und mineralischen Düngemitteln, Reststoffen aus Agrargasanlagen sowie chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf der Ausgleichsfläche nicht zulässig.
- (4) Die festgesetzten Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzungen sind artgleich entsprechend den festgesetzten Pflanzenqualitäten zu ersetzen. Die Nachpflanzungen haben auf den gegebenen Standorten spätestens in der folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen.
- (5) Der gesamte Bereich der Ausgleichsflächen dient auf Dauer ausschließlich Zwecken des Arten- und Biotopschutzes; anderweitige Nutzungen sind ausgeschlossen.
- (6) Sämtliche Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Aufstellung der Modultische durchzuführen.
- (7) Die Umsetzung der Maßnahmen ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

## § 9 ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN

---

Das Baufeld ist außerhalb der Brutzeit (vom 01. Oktober bis 28. Februar) freizumachen, alternativ ist vor Baubeginn eine Detailuntersuchung durch einen Biologen vorzunehmen.

## § 10 VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

---

*gem. § 9 Abs. 1 Nrn. 13 u. 14 BauGB*

- (1) Sämtliche Ver- und Entsorgungsanlagen, einschließlich Stromleitungen, sind vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen - unterirdisch zu führen.
- (2) Sämtliches im Sondergebiet anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück flächenhaft zu versickern. Eine Rinnenbildung ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

## **INKRAFTTRETEN**

---

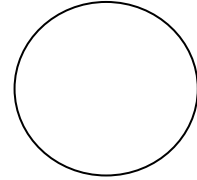
Der Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlagen Oberweikertshofen“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt

Gemeinde Egenhofen, den ... ..

.....

Martin Obermeier, 1. Bürgermeister



Siegel

---

## TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

### 1. DENKMALSCHUTZ

---

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) wird hiermit auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen.

#### Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

#### Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### 2. ALTLASTEN UND VORSORGENDER BODENSCHUTZ

---

Es handelt sich bei den Flächen um ausgebeutete Lehmgruben, die vom Eigentümer durch die Errichtung des Solarpark reaktiviert werden. Mit überraschenden Erkenntnissen bzgl. der vorhandenen Böden oder Altlasten ist daher nicht zu rechnen. Wesentliche Bodenbewegungen mit Erdaushub oder Umschichtungen von Oberboden werden nicht stattfinden.

### 3. BAUMFALLZONE

---

Im Bereich der Waldränder ist im Abstand von 25-30 m insbesondere bei Sturmereignissen mit Schäden durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste zu rechnen.

## **4. LANDWIRTSCHAFT**

---

### **4.1 Staubemissionen**

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen kann Staubemissionen verursachen, die sich auf den PV-Platten niederlegen. Daraus können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

### **4.2 Abstände**

Gemäß Art. 48 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) kann der Eigentümer eines Grundstücks verlangen, dass auf einem Nachbargrundstück nicht Bäume, Sträucher oder Hecken, Weinstöcke oder Hopfenstöcke in einer geringeren Entfernung als 0,50 m oder, falls sie über 2 m hoch sind, in einer geringeren Entfernung als 2 m von der Grenze seines Grundstücks gehalten werden.

## **5. ÜBERWACHUNG**

---

Die Gemeinde Egenhofen überwacht gem. § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

## **6. BUßGELDVORSCHRIFT**

---

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).